48. 1. Besteht Anwaltszwang für ben Antrag auf Anderung einer Entscheidung des Gerichtsschreibers durch das Prozefigericht, wenn dieses nicht ein Amtsgericht ist?

- 2. Boraussenungen der Erteilung eines Notfristzeugnisses; Inhalt eines solchen gegenüber Berufungsurteilen der Oberlandessgerichte feit der Zivilprozesnovelle vom 5. Juni 1905.
- 3. Ift burch biefe Novelle an ben Boraussesungen ber Erteilung eines Notfrift= ober eines Acchtstraftzengnisses burch ben Gerichtsschreiber bes Revisionsgerichts etwas geändert?
 - 4. Umfang bes Revisionsbegründungszwanges beim Borliegen mehrerer felbständiger Ansprüche bes Revisionstlägers.
 R.B.D. §§ 78, 706, 554, 560.

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 10. Juni 1907 i. S. G. Chel. (Bekl.) w. M. Wwe. (Kl.). Rep. VI. 250/07.

Ein burch ben erstinstanzlichen Anwalt ber Klägerin gestellter Antrag auf Anderung einer Entscheidung des Gerichtsschreibers bes Reichsgerichts wurde zurückgewiesen. Das Rähere ergibt sich aus ben folgenden

Grünben:

"Eine Borfrage ist, ob ein Antrag wie ber vorliegende zuläsfigerweise durch einen bei dem Prozefigerichte nicht zugelassenen Anwalt gestellt werben fann, wenn dieses Gericht nicht ein Amtsgericht ift. Es ift hier in Form einer "Beschwerbe" um bie Abanberung einer Entideibung nachgesucht, burch welche ber Gerichtsichreiber bes Senats bie Erteilung bes Notfristatteftes in Ansehung ber im Urteil erfter Inftanz unter I und III aufgeführten Beträge von je 6000 M abgelehnt hat. Was die Form eines folden, gegen eine Entscheidung bes beauftragten ober ersuchten Richters ober bes Berichtsichreibers gerichteten Antrages betrifft, fo enthält die Bivilprozegordnung zwar für diejenigen Falle, in benen die Entscheidung bes Prozefgerichts ber sofortigen Beschwerbe unterliegen murbe, in § 577 Abs. 4 bie Vorschrift, daß die lettere Entscheidung binnen zweiwöchiger Notfrift auf bem fur die Einlegung ber Beschwerbe vorgeschriebenen Wege nachgesucht werben muffe; im übrigen aber findet fich im Gefet überhaupt teine bierher gehörige Formporschrift. Dit Recht wird baber gewöhnlich angenommen, bag in allen nicht ber sofortigen Beschwerbe unterliegenden Källen jener Antrag im allgemeinen in beliebiger Form gestellt werben tann, u. a. auch im Berfahren vor bem beauftragten ober ersuchten Richter, also gegebenenfalls boch wohl auch vor dem Gerichtsschreiber selbst. Rur wird daneben vielsach behauptet, daß der Antrog, wenn er direkt beim Prozeßgerichte selbst gestellt werde, und dieses nicht etwa ein Amtsgericht sei, dem Anwaltszwange nach § 78 B.P.D. unterliege.

Ngl. Gaupp-Stein, B.B.D. (6. und 7. Vufl.) Bb. 2 Bem. II zu § 576 S. 129; Petersen-Remelé-Anger, B.B.D. (5. Aufl.) Bb. 2 Bem. 1 zu § 576 S. 108; Stoniepti und Gelpcke, B.P.D. Bem. 7, b zu § 78 S. 206.

Dieser Ansicht kann jedensalls für diejenigen Fälle, wo es sich, wie hier, um eine Entscheidung des Gerichtsschreibers handelt, nicht beigestimmt werden. Denn auch die sonnd des Gerichtsschreibers, und vernünftigerweise darf es keinen Unterschied begründen, ob die Partei ihre Erklärung, sie begehre eine Entscheidung des Prozeßegerichts, an den Gerichtsschreiber adressiert, oder ob sie, wie hier geschehen, "an das Reichsgericht" oder dgl. darauf schreibt. Ebensowenig kann es in Betracht kommen, wenn die Partei, wie im vorsliegenden Falle, ihren Schriftstat ungenauerweise als "Beschwerde" bezeichnet. Da hier eben zweisellos ein Fall der sofortigen Beschwerde nicht gegeben ist, — ganz abgesehen davon, daß gegen Entscheidungen des Reichsgerichts überhaupt keine Beschwerde stattsscheidungen des Reichsgerichts überhaupt keine Beschwerde stattscheidungen des Reichsgerichts überhaupt keine Beschwerde stattscheidungen des Reichsgerichts der Schwerde stattscheidungen des Reichsgerichtscheidungen des Reichscheidungen des Reichsgerichtscheidungen des Reichscheidungen des Reichsgeri

Dagegen kann ber Antrag keinen Erfolg haben; am wenigsten, wenn man sich lediglich an die Wortsassung besselben hält. Danach soll der Serichtsschreiber des Reichsgerichts bezeugen, daß gegen gewisse Teile des Urteils des Landgerichts innerhald der Notfrist kein Schristsch zum Zwecke der Terminsbestimmung eingereicht sei. Hierzu könnte höchstens der Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts, als des für die Berusung zuständigen Gerichts, nach § 706 Abs. 2 B.P.D. berusen sein. Indessen als gemeint darf man wohl mindestens das unterstellen, daß ein Zeugnis darüber gewünscht wird, daß gegen das Urteil des Oberlandesgerichts, soweit es die Berusung der Beklagten wegen sener zweimal 6000 M zurückgewiesen habe, innerhalb der Notfrist eine Revisionsschrift nicht eingereicht sei; benn so muß man seht, seit der Brozesnovelle vom 5. Juni 1905, den in

§ 706 Abs. 2 B.P.D. bezeichneten Inhalt bes Notfristzeugnisse für die Berufungsurteile (der Oberlandesgerichte) umsormulieren. Es ist aber nicht verständlich, zu welchem Zwecke ein solches Zeugnishier gewünscht werden könnte; denn das Notfristzeugnis dient doch überhaupt nur als Hissmittel zur Erlangung des Rechtskraftzeugnisseler hier die Sweckeskraftzeugnisseler für die Erteilung des letzteren zuständig ist, und, da die Sache jetzt beim Reichsgericht anhängig ist, und die Prozesalten sich bei diesem besinden, so ist eben für die Erteilung des Rechtskraftzeugnisses nach § 706 Abs. 1 B.P.D. auch wieder nur der Gerichtssichreiber des Reichsgerichts selbst zuständig (vgl. Entsch. des R.G.'s in Ziviss. Bb. 9 S. 387 und Vd. 18 S. 424 fig.). Wan möchte daher wohl annehmen, daß die Rlägerin eigentlich ein Rechtskraftzeugnis begehrt und sich nur verkehrt ausgedrückt hat.

Dies mag übrigens bahingestellt bleiben. Denn alles, was jett in Ansehung des Rechtstraftzeugnisses zu sagen sein wird, würde entsprechend auch für das Notfristzeugnis gelten, ganz abgesehen davon, daß der Gerichtsschreiber zur Erteilung des letzteren schon aus den vom Reichsgericht a. a. D. Bb. 9 S. 387 dargelegten Gründen hier nicht verpssichtet sein würde.

Das Reichsgericht hat laut ber Entsch. in Riviss. Bb. 54 S. 226 fig. früher bargelegt, weshalb ber beschräntte Inhalt ber zurzeit vorliegenden Rechtsmittelantrage nicht zur Erteilung eines partiellen Rechtstraftzeugniffes führen tonne. Im vorliegenben Falle ist von seiten ber Rlägerin ferner mit Unrecht angebeutet worben, daß in ber Beschräntung bes in ber Revisionsschrift formulierten Antrags auf bas Verlangen ber Aufhebung ber vorigen Entscheidung über ben einen Poften von 25000 M ein Bergicht ber Beklagten auf bie Anfechtung bes übrigen Inhalts bes Berufungsurteils liege; benn es liegt eben tein folcher barin, und es konnten baber die Beflagten rechtswirtsam noch in ber rechtzeitig eingereichten Revisions. begründung, wie sie es getan haben, ben uneingeschränkten Antrag auf Aufhebung bes gangen Berufungsurteils, foweit es ihnen ungunftig ausgefallen fei, stellen ... Allerdings tommt nun aber noch in Betracht, daß in der Revisionsbegrundungsschrift die Begrundung selbst nur die Entscheidung über den einen Bosten von 25000 M angreift. Seit ber Novelle von 1905 ist bie gesetliche Grundlage

für die Entscheidung dieser Frage eben insofern eine andere, als für Die Revision in § 554 B.P.D. ein formeller Begrundungezwang eingeführt worben ist, und als nach richtiger Ansicht zu jedem von mehreren felbständigen Ansprüchen irgend eine besonbere Begrundung in bem Schriftsate enthalten fein muß, wenn die Revision insoweit gulaffig fein foll (vgl. Entich. bes R.S.'s in Rivils. Bb. 62 S. 17). Insofern könnte auf ben ersten Blid der a. a. D. Bb. 54 S. 226 fla. vertretene Sat für die Revisionsinstanz jett einer Mobifitation unterliegen zu muffen scheinen. Legislativ möchte bies in ber Tat manches für fich haben; aber bas geltenbe Gefet von 1905 hat boch diese Konsequenz aus seinen sonstigen Neuerungen zu ziehen unterlaffen, vielmehr eine mit ihr unvereinbare Beftimmung beibehalten. Denn noch immer fchreibt § 560 g.B.D. für die Revisions. instanz, wie § 534 Abs. 1 bas. für die Berufungeinstanz, schlechthin por, bak ein nicht ober nicht unbedingt für vorläufig vollstrechar erflärtes Urteil ber vorigen Inftanz, soweit es burch die Rechtsmittelantrage nicht angefochten wirb, auf im Laufe ber mundlichen Berhandlung geftellten Antrag für vorläufig vollftredbar ju erklaren fei. Das hatte keinen Sinn bei einem Urteile, bas insoweit schon für rechtsfraftig galte: benn ein folches mußte in biefem Umfange ichon enbgültig vollftredbar fein.

Aus diesen Gründen mußte ber Antrag ber Klägerin zurückgewiesen . . . werden."

¹ Bgl. Nr. 44 G. 178 biefes Bandes.